

Die Beschränkung der Zahlkraft auf gestempelte Noten.

Heute wird eine provisorische Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen veröffentlicht, durch welche Vorschriften über den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und über die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Währung mit provisorischer Wirksamkeit bis zur gesetzlichen Regelung erlassen werden. Die Anmeldefrist für den Umtausch von Banknoten gegen abgestempelte Geldzeichen gleicher Art läuft noch bis zum nächsten Samstag. Vom heutigen Tag angefangen wird aber die Zahlkraft ausschließlich auf die deutschösterreichisch gestempelten Noten eingeschränkt. Niemand ist mehr verpflichtet, ungestempelte Noten in Zahlung zu nehmen, und der Schuldner kann sich durch Erlag ungestempelter Banknoten nicht mehr von seiner Verpflichtung befreien. Bei den Umtauschstellen werden noch bis Samstag die Noten zum Umtausch angenommen und es liegt im Interesse eines jeden einzelnen, den Umtausch in den nächsten drei Tagen vorzunehmen, da die Frist nicht mehr verlängert und später der Umtausch nur ausnahmsweise gegen Einhebung einer Gebühr von einem Prozent bewilligt werden wird.

Alle Verpflichtungen, welche auf Kronenwährung lauten, sind nunmehr ausschließlich in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar. Sonderbestimmungen werden für die Verpflichtungen des alten Staates und für die ausländischen Guthabungen, das ist für Guthaben solcher Personen und Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs ihren dauernden Aufenthalt haben, getroffen. Im allgemeinen sind bare Auszahlungen aus diesen Konten nur in ungestempelten Banknoten, Ueberweisungen nur aus Konten „alter Kronenrechnung“ (A. K.-Konti) gestattet. Verfügungen dieser Art sind bei Zollausländern auch die Abstattung älterer vor dem 28. Februar entstandener in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten sind in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten unbeschränkt zugelassen. Der Staatssekretär der Finanzen kann Erleichterungen hinsichtlich der Warenauszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder hinsichtlich der Ueberweisungen zur Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen erteilen. Solche Erleichterungen werden für den Verkehr mit den Zollausländern in kulanter Weise angekündigt. Mit den Nationalstaaten sollen Vereinbarungen angestrebt werden, und wenn diese gelingen, werden auch hier Erleichterungen in Aussicht genommen.

Besondere Verfügungen werden für die Oesterreichisch-ungarische Bank getroffen. Diese wird verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb den neu geordneten Verhältnissen des Banknotenumlaufes anzupassen. Sie hat die kassenmäßige Gebarung der deutschösterreichisch gestempelten Noten von jener der übrigen Noten getrennt zu halten. Deutschösterreichisch gestempelte Noten darf sie nur in Deutschösterreich ausgeben. Ihren Betrieb in Deutschösterreich darf sie ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten führen. Ungestempelte Noten darf sie

für Kassenscheine und Girokonti nur dann ausgeben, wenn sie nachweisbar zur Abstattung von Verbindlichkeiten, die vor dieser Verordnung entstanden sind, an Personen außerhalb Deutschösterreichs Verwendung finden. Zahlungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank aus älteren Verbindlichkeiten können auch weiterhin in ungestempelten Noten geleistet werden. Der definitive Gesetzentwurf soll demnächst der Nationalversammlung unterbreitet werden.